

## **A N T R A G**

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Marco Schulz, Thomas Reich, Detlef Ehlebracht und Dr. Claus Schülke (AfD) vom 29.01.2025**

**Betr.: Sicherstellung der konsequenten Durchsetzung von Abschiebungen und Verhinderung von Missbrauch durch Kirchenasyl**

Das Kirchenasyl ist keine gesetzlich geregelte Institution, sondern beruht auf einer jahrhundertalten Tradition. Nach geltendem Recht entscheidet jedoch allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder im Fall von Klagen die Verwaltungsgerichte über die Gewährung von Schutz und den Verbleib von Personen im Bundesgebiet. Dies ergibt sich aus § 60a Aufenthaltsgesetz (Duldung aus humanitären Gründen) und den Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013).

Die Praxis des Kirchenasyls darf nicht dazu führen, dass rechtsstaatliche Entscheidungen ausgehebelt oder Dublin-Fristen ungenutzt verstreichen. Fälle wie der eines afghanischen Staatsangehörigen, der nach seiner Abschiebung nach Schweden zwei Wochen später erneut in Deutschland einen Asylantrag stellte, zeigen, wie gravierend diese Problematik ist. Allein die erneute Inhaftierung verursachte Kosten von über 22.000 Euro, was eine zusätzliche Belastung für die Steuerzahler darstellt.

Die hohe Zahl von zusammengerechnet 199 Kirchenasylfällen in Hamburg, siehe Schriftliche Kleine Anfrage der AfD-Fraktion vom 13.12.2024 (Drucksache 22/17252), in den Jahren 2023 und 2024, davon 121 gescheiterte Abschiebungen, verdeutlicht den Handlungsbedarf. Die gescheiterten Maßnahmen sind häufig auf das Verstreichen von Dublin-III-Fristen zurückzuführen, was durch eine bessere Koordination und Nutzung von Ressourcen verhindert werden kann.

Die Gespräche des Senats mit Kirchenvertretern haben bisher keine ausreichende Wirkung gezeigt. Es ist notwendig, verbindliche Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass das Kirchenasyl in naher Zukunft ganz beendet wird. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken und die geregelte Durchführung von Abschiebungen sicherzustellen. Denn das Kirchenasyl ist eben kein eigenes Rechtsinstitut, so dass sich daraus auch kein eigener Anspruch auf Duldung ergeben kann (so auch Oberlandesgericht (OLG) München Urt. v. 03.05.2018, Az. 4 OLG 13 Ss 54/18).

Gemäß Art. 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Der Rechtsstaat erfordert, dass auch humanitäre Maßnahmen wie das Kirchenasyl nicht dazu führen, dass rechtskräftige Ausreisepflichten umgangen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stärken den Rechtsstaat, erhöhen die Transparenz und fördern die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirchen.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

Der Senat wird ersucht:

1. Eine umfassende digitale Erfassung aller Kirchenasylfälle in Hamburg einzuführen, die Daten zu betroffenen Personen, Fristen, Verfahrensständen und Entscheidungsgrundlagen enthält.
2. Jährlich einen Bericht an die Bürgerschaft vorzulegen, der die Entwicklung von Kirchenasylfällen, die Nutzung der Dublin-III-Verfahrensfristen sowie die Gründe für gescheiterte Abschiebungen dokumentiert.
3. Die Koordination zwischen den Hamburger Behörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu optimieren, um sicherzustellen, dass die Fristen im Dublin-III-Verfahren konsequent genutzt werden.
4. Zu prüfen, ob zusätzliche Ressourcen oder Personal erforderlich sind, um die fristgerechte Bearbeitung von Abschiebefällen sicherzustellen, und der Bürgerschaft dazu Bericht zu erstatten.
5. Die Praxis des Kirchenasyls sofort zu beenden, indem: a) Klargestellt wird, dass Kirchenasyl keine rechtliche Grundlage besitzt und damit keine Sonderrolle im Rechtsstaat einnehmen darf.

- b) Alternativen geschaffen werden, um mögliche humanitäre Härtefälle direkt im Dialog mit den zuständigen Behörden, insbesondere dem BAMF, zu prüfen und zu lösen.
6. Kirchengemeinden zukünftig verpflichtet werden, die zuständigen Behörden frühzeitig über Fälle zu informieren, um rechtsstaatliche Entscheidungen zügig umsetzen zu können.
  7. Maßnahmen zu ergreifen, um unerlaubte Wiedereinreisen nach Abschiebungen zu verhindern, einschließlich der konsequenten Umsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten (Wiedereinreisesperre) gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz durch das BAMF.
  8. Ein Berichtswesen einzuführen, das Wiederkehrerfälle dokumentiert und analysiert, um strukturelle Schwächen im System zu identifizieren und gezielt zu beheben.
  9. Die Kosten, die durch gescheiterte Abschiebungen, erneute Inhaftierungen und die Bearbeitung von Asylwiederholungsanträgen entstehen, zu ermitteln und jährlich offenzulegen.
  10. Kirchengemeinden an den Kosten zu beteiligen, wenn diese durch Nichteinhaltung bestehender Verfahren das Scheitern von Abschiebungen verursachen.